

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen  
über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens  
(Az.: RPT0240-0513.2-52/2)  
vom 28. Januar 2026**

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben B 311 „dreistreifiger Ausbau und Umbau des Knotenpunktes B 311 / L259 bei Ehingen (Borstkreuzung)“, betroffene Städte/Gemeinden: Ehingen, Erbach (Alb-Donau-Kreis)**

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg, für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch. Auf Antrag der Vorhabenträgerin wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

**A. Vorhabenbeschreibung**

Die B 311 beginnt an der A 81 bei Geisingen und führt über Tuttlingen, Riedlingen, Ehingen bis nach Ulm. Sie ist eine wichtige überregionale Verbindungsstraße im südlichen Baden-Württemberg.

Die vorliegende Planung umfasst den Ausbau der B 311 in Ehingen (Donau) auf drei Fahrstreifen ab dem Anschluss der Ulmer Straße in Richtung Ulm bis ca. 140 m nach der Querung des Hauptwirtschaftsweges Nasgenstadt – Heufelden. Im Zuge der Ausbaumaßnahme wird die plangleiche Einmündung der L 259 zu einem teilplanfreien Knotenpunkt umgebaut und das Wegenetz angepasst. Am neuen Knotenpunkt wird auch das nördlich der B 311 gelegene Wohngebiet Rosengarten der Stadt Ehingen an das überörtliche Straßennetz angeschlossen.

Die Maßnahme liegt im Alb-Donau-Kreis auf dem Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ehingen (Donau) und auf den Gemarkungen Ehingen und Nasgenstadt.

Der Ausbau erfolgt im bestehenden Straßennetz der B 311 und der L 259. Das Straßennetz wird nicht verändert.

**B. Verfahrensbeschreibung**

1. Die Planunterlagen und die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen von **Diens- tag, 03.02.2026, bis einschließlich Montag, 02.03.2026**, auf der Internetseite des Regierungs-

präsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service/Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren/aktuelle Planfeststellungsverfahren: Straßen und im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> zur allgemeinen Einsicht aus. Aufgrund von Änderungen des maßgeblichen Verfahrensrechts im Bundesfernstraßengesetz erfolgt die Auslage ausschließlich im Internet. Es wird eine einfache Zugangsmöglichkeit vorgehalten, von welcher auf Anfrage (Tel.: 07071 757-0) beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Gebrauch gemacht werden kann.

2. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung **bis einschließlich Donnerstag, 02.04.2026**, zu den Unterlagen schriftlich oder elektronisch per E-Mail bei der Anhörungsbehörde äußern (**Äußerungsfrist**):

**Regierungspräsidium Tübingen,**  
Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20  
72072 Tübingen  
mailto: Referat24@rpt.bwl.de

Die Äußerung muss innerhalb der Äußerungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
4. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden,

der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 3. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Auf einen Erörterungstermin kann nach § 17a Abs. 5 S. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gegebenenfalls verzichtet werden.

6. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Abweichend hiervon können gemäß § 17b Abs. 3 S. 1 die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird.
9. Vom Beginn an der Auslegung des Planes treten die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG sowie die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Bauvorhabens nach §§ 9 und 6 UVPG entsprechend. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen – Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.
11. Neben dem Erläuterungsbericht und den Plänen zur Darstellung und Beschreibung des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die auch Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen sind:

- Unterlage 9 - Landschaftspflegerische Maßnahmen (Maßnahmenübersicht, Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation)
- Unterlage 17 - Immissionstechnische Untersuchungen (Schalltechnische Untersuchung nach 16.BImSchV, Baulärm, Luftschadstoffgutachten)
- Unterlage 19 - Umweltfachliche Untersuchungen (Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- und Konfliktplänen, Plausibilitätsprüfung Artenschutz, Artenschutzfachlicher Beitrag, Natura 2000- Vorprüfung für die FFH-Gebiete, UVP-Bericht)
- Unterlage 20 – Geologisches Gutachten und Bodenmanagementkonzept nach DIN 19639

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen finden Sie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service/Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren/aktuelle Planfeststellungsverfahren: Straßen.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/datenschutz/> abgerufen werden. Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien speziell bei Planfeststellungsverfahren verarbeiten, finden Sie unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/24-01SFT\\_17-01K.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/DSE/24-01SFT_17-01K.pdf)

Tübingen, 28. Januar 2026

Blocher

Regierungspräsidium Tübingen

- Planfeststellungsbehörde -